

Von der Hauptleitung des Pfarrvereines der ev. Landeskirche
A. B. in Rumänien

Gegenstand: Aufhebung von Rundschreiben 924/1936 und 2245/1936

Hochlobliches Landeskonsistorium!

Der Vorsitzter des Pfarrvereins hat schon wiederholt mit Mit-
gliedern des Präsidiums des Landeskonsistoriums Rücksprache wegen der
Aufhebung der Rundschreiben betr. der Zugehörigkeit zu politischen
Gruppen und Parteien genommen.

Die vom 29. Okt. bis 1. Nov. 1940 in Kronstadt tagende Aus-
schusssitzung des Pfarrvereines hat nun einstimmig beschlossen das
Hochl. Land. Konsist. auch seiner Seits um Zurückziehung dieser Rund-
schreiben zu ersuchen. Zugleich müssen Wege gefunden werden die auf
Grund dieser Rundschreiben disziplinarisch verhängten und noch beste-
henden Strafen aufzuheben.

Die vollständig geänderten staatlichen und völkischen
Verhältnisse bilden eine ausreichende Begründung unseres Ansuchens.

Rosenau den 11. Nov. 1940

Mit Deutschem Grusse

Die Hauptleitung

K. G. V. Seny
Vorsitzer

15. NOEM 1940

N 2589

1. Mitteilg.

am 15. November 1940

Landeskirchenrat

Der Vorsitzende des Pfrervereines hat schon wiederholt mit Mit-

gliedern des Pfrervereines des Landeskirchenrates Rücksprache wegen der

Anfrage der Rundschreiben betr. der Zugehörigkeit zu politischen

Parteien und Religionen.

Wem soll dieser Akt zur Antrag-

stellung zugewiesen werden?

Die vom 15. Nov. 1940 in Kronstadt tagende Ans-

chussung des Pfrervereines hat nun einstimmig beschlossen das

Hochw. Land. Konsist. auch seinerseits um Zurückziehung dieser Rund-

schreiben zu ersuchen. Gleich müssen Wege gefunden werden die auf

Grund dieser Rundschreiben disziplinarisch verhängten und noch beste-

henden Strafen aufzuheben.

Die vollständig geänderten statuten und völkischen

Verhältnisse bilden eine ausreichende Begründung unseres Ansehens.

Rosenheim den 11. Nov. 1940

Mit deutschem Grusse

Die Hauptleitung

K. H. G. G.

Vorsitzer

Freundliche Einladung
zum Gottesdienst

Zum Refektorium, zünftig
zum Gottesdienst am
Montag, den 18. d. M., zu
fünf Uhr mit dem Abend-
gottesdienst in Pfaffen-
heim.

J. 16. XI. 1940

Heilich

Zahl:529/1940

Gegenstand:Subvention.

Hochlöbliches Landeskonsistorium

Hier.

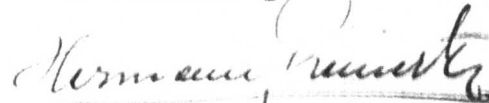
Da ich in Erfahrung gebracht habe,dass das Rechnungsjahr im Reich mit 31.December und nicht wie bisher mit 31.März abgeschlossen wird und wir immer vor Budgetjahrschluss unsere Bitte um Flüssigmachung der Subvention noch einmal vorgetragen haben,wäre es angezeigt jetzt schon die erforderlichen Schritte zu tun.

Die jährliche Subvention vom Reiche beträgt RM.125.000. und zwar RM.75.000.für die Kirche und RM.50.000.für die Schule. Bis dato haben wir erst RM.20.000.für die Schule erhalten.

Sollte die Subvention ausbleiben,würden wir in grosse Zahlungsschwierigkeiten geraten und unseren Kostenvoranschlag nicht durchführen können.

Hermannstadt,am 18.November 1940

Hochachtungsvoll



Kassenamtsdirektor

Ad

Landeskasse der ev. Kirche in Hamburg	
Eingelassen am 18. NOV. 1940	
Zahl - K 2612	1. Halbjahr
Vorname: F. Röh	Nachname: Röh

Ist dem Herrn ^{unser} Bischof
vorzulegen!

15. ii. 1940. Gut.

Inzwischen sind die Spenden sowohl
für die Kirche als auch für die Schule
bis einschliesslich 31. Dezember 1940
eingetroffen, daher

A.A.

Gutote

Landeskassendirektor.

Ma
Kassentammal.

Rosenau, den 10.Dezember 1940

Hochlöbliches Landeskonsistorium!

Die unterfertigte Pfarrvereinsleitung hat mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage unserer Landeskirche und auf die vielen zu lösenden Fragen, die keinen Aufschub dulden, schon einmal schriftlich den sofortigen Zusammentritt des Landeskonsistoriums verlangt.

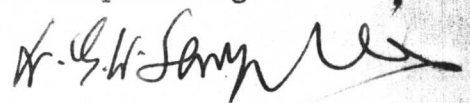
Die gleiche Forderung stellte die Pfarrvereinsleitung mündlich bei Verhandlungen Anfang November in Hermannstadt gegenüber der Kirchenführung.

Da beide Schritte bisher erfolglos geblieben sind, wiederholen wir sie jetzt und bitten, sofort eine Landeskonsistorialsitzung einzuberufen, die folgenden einzigen Verhandlungsgegenstand hat:

"Die Führung der Kirche im Zusammenhang mit den bevorstehenden Verhandlungen mit der Führung der Volksgruppe."

Mit Deutschem Gruss:

Die Hauptleitung


Vorsitzer

GZ 2796

Landeskonsistorium der ev. Kirchen in Rumänien	
Datum: 11 DEC 1940	
Zahl: K 2795	1. Beleg
Vertragsschlichter: B.N.	

Ist mir nach einer Woche wieder vorzulegen.

Büch. L. W. - 263/1940
15.

gegenstandslos geworden.
daher:

Ma

16./12. 1940. Erlösch.
11111

L. Z. 2796/1940 ²⁴

Seiner Hochwürden
Herrn Bischof D.Dr. Viktor Glondys
als Vorsitzter des ev. Landeskonsistoriums A.B.
H i e r .

Im Hinblick auf die augenblickliche Lage der Kirche fordern
die unterfertigten Mitglieder des Landeskonsistoriums die so-
fortige telegrafische Einberufung des Landeskonsistoriums mit
folgender Tagesordnung:

"Die Führung der Kirche im Zusammenhang mit den bevorstehen-
den Verhandlungen mit der Führung der Volksgruppe."

Heil Hitler!

D. Gustav Sontag

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

D. Hermann

[Handwritten signature]

D. Viktor Glondys

Kartei Nr. 2796		in Rom 1940	
Belegungsart		11 DEC. 1940	
2796		Belegungen	
1940/1941		1941/1942	

Giroch L. W. - 263/1940.
is.

gegenstandslos geworden.
Folger:

ale
ib. 12. 1940.

Gelöst
L. W.

L. Z. 2796/1940⁴

Z.-K. 2796/1940.

Herrn

.....

Die von den Mitgliedern des Landeskonsistoriums
Dr. Helmut Wolff, D. Friedrich Müller, Karl Römer, Dr. Gustav
Göckler, Michael Fredel, Dr. Alfred Hermann, Fritz Schullerus,
Dr. Otto Fritz ^{Tickell} Dr. Gustav Sontag, Dr. Otto Herzog, vorgelegte
Eingabe:

"Im Hinblick auf die augenblickliche Lage der Kirche for-
dern die unterfertigten Mitglieder des Landeskonsistoriums
die sofortige telegrafische Einberufung des Landeskonsi-
storiums mit folgender Tagesordnung:

"Die Führung der Kirche im Zusammenhang mit den bevorstehen-
den Verhandlungen mit der Führung der Volksgruppe."

habe ich ablehnend beantwortet. Den Wortlaut dieser Antwort teile
ich in der Beilage abschriftlich mit.

1 Blg.

Heil Hitler!

Bischof.

Herrn

Sie haben gemeinsam mit 9 weiteren Mitgliedern des Landeskonsistoriums in der gestern nach 17 Uhr eingereichten Eingabe die sofortige telegrafische Einberufung des Landeskonsistoriums gefordert mit folgender Tagesordnung: "Die Führung der Kirche im Zusammenhang mit den bevorstehenden Verhandlungen mit der Führung der Volksgruppe."

Ich habe den Ueberbringern der Eingabe, Herrn Bezirksdechant Dr. Gustav Göckler und Herrn Dipl. Ingenieur Karl Römer, mündlich sofort erklärt, dass ich dieser Forderung jetzt nicht entsprechen könne. - Es erscheint notwendig, die Begründung meiner Stellungnahme ergänzend bekanntzugeben: Dem Landeskonsistorium sind seitens der Volksführung deren Wünsche und die Modalitäten ihrer Durchführung nicht bekanntgegeben worden, zu denen das Landeskonsistorium jedenfalls in der Vollsitzung Stellung zu nehmen haben wird, da es sich um Fragen handelt, die die ganze Landeskirche betreffen. In der Annahme, dass diese Bekanntgabe in aller nächster Zeit erfolgen wird, beabsichtige ich dann unverzüglich das Landeskonsistorium zu einer Sitzung einzuberufen und hatte vor, bei der Gelegenheit auch die Frage der Vertretung der Landeskirche in den bevorstehenden Verhandlungen mit der Führung der ~~Volksgruppe~~ Volksgruppe durch das Landeskonsistorium in der Sitzung entscheiden zu lassen. - Ich sehe den Grund nicht ein, weshalb diese 2. Frage vor der grundsätzlichen Stellungnahme zu den Wünschen der Volksführung erfolgen soll, und glaube, die Kosten einer Landeskonsistorialsitzung ersparen zu müssen, indem ich beide Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Sitzung stelle.

Heil Hitler!

Bischof.

Hochlöbliches Landeskonsistorium!

Ein schweres Hindernis zur Herbeiführung der innern Befriedung unserer Kirche bildete bis auf den heutigen Tag das Rundschreiben Z.924/1936. Wenn eine Befriedung nun herbeigeführt werden soll, dann muss zu allererst die grundsätzliche Feststellung gemacht werden, dass es ein wahrer Friede sein muss, d.h. es muss die Bereitschaft bei beiden Teilen vorhanden sein, auf die volle und kompromislose Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu verzichten. Die Bereinigung hat also auf eine ehrenhafte und anständige Weise zu erfolgen, ohne Demütigung nach der einen oder der andern Seite.

Der erste Schritt in dieser Hinsicht ist durch Pfarrer Wilhelm Staedel getan worden, dadurch, dass er die in seinem Befriedungsvorschlag vom 31. Oktober 1939 an erster Stelle und freiwillig übernommene Aufgabe erfüllt hat, indem er seinen Rekurs an den Kassationshof in aller Form am 11. Mai 1940 zurückgezogen hat.

Auf dieser Grundlage werden hiemit nachstehende Anträge gestellt:

1. Das Rundschreiben Z.924/1936 samt dem Zusatzrundschreiben Z.2245/1936 wird durch das Landeskonsistorium von amtswegen und ohne jede weitere Begründung ausser Kraft gesetzt.

2. Im Rahmen der Disziplinarvorschrift wird durch die Landeskirchenversammlung ein Revisionsverfahren für solche Urteile geschaffen, die aus einer besonders spannungsschweren, leidenschaftserfüllten und durch die Häufung der "Fälle" als einmalig gekennzeichneten Lage der Kirche heraus erbracht worden sind.

Das Revisionsverfahren ist durch einen Beschluss des Landeskonsistoriums oder auf Grund eines Ansuchens der Verurteilten bzw. deren Rechtsnachfolgern einzuleiten und hat sich ausschliesslich auf die Feststellung zu beziehen, ob die obenerwähnten Voraussetzungen zutreffen oder nicht. Dabei ist ohne Rücksicht auf die Urteilsinstanz allein das Oberdisziplinargericht zuständig, das eine Zusammenlegung der

27962589

./.

unvollständig in May

Verfahren mehrerer Personen zu einem einzigen Verfahren veranlassen kann. Das Erkenntnis lautet auf Ausserkraftsetzung der früher gefällten Urteile, wenn die obigen Vorbedingungen gegeben sind/ oder auf Einstellung des Revisionsverfahrens im gegenteiligen Falle. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Das Oberdisziplinargericht kann jedoch den Disziplinaranwalt des Oberdisziplinargerichtes und die Parteien zur Verhandlung vorladen. Die Ausserkraftsetzung der früheren Urteile durch das positive Revisionsurteil erfolgt mit dem Tage der Urteilsverkündigung. Damit sind auch die Rechtsfolgen, die sich aus dem ursprünglichen Urteil ergeben haben, für die Zukunft und -soweit noch möglich- auch rückwirkend aufgehoben. Ebenso werden alle Grundbuchsblatteintragen, die sich auf eine Disziplinarstrafe in Verbindung mit dem Rundschreiben Z.924/1936 beziehen, eine entsprechende Richtigstellung bzw. Streichung erfahren.

Bezüglich der Schadenersatzansprüche, die auf Grund des Revisionsurteils geltend gemacht werden könnten, wird nachfolgende Ausnahmsbestimmung getroffen:

a) Die Nachzahlung der ordentlichen Pensionsbeiträge für die Dauer der Amtsenthebung erfolgt aus Mitteln der Landeskirche.

b) Darüber hinaus wird das Landeskonsistorium ermächtigt, in besonders berücksichtigungswerten und begründeten Fällen einzelnen Angestellten und Gemeinden auf deren besonderes Ansuchen eine Zuwendung zu gewähren. Alle Angestellten, die aus welchem Grunde immer für diese Zuwendung nicht in Frage kommen, haben -mit Ausnahme der Nachzahlung der ordentlichen Pensionsbeiträge aus Mitteln der Landeskirche- keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch als Folge des Revisionsurteiles. >

Das Landeskonsistorium ist zu beauftragen, eine Durchführungsverordnung zum neugeschaffenen Revisionsverfahren zu erlassen.

Hermannstadt, am 20. Dezember 1940.


Referent.

Z.-K. 2870/1940.

Landeskonsistorium Rumänien
21 DEC. 1940
K 2870
Z. 924/36
F. G. G. G.
F. H.

R u n d s c h r e i b e n

- an alle Bezirkskonsistorien, Presbyterien (Kirchenräte), das Diasporapfarramt und an alle Schul- und Kindergartenleitungen.
- betreffend Ausserkraftsetzung des Rundschreibens über das Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien.

Das Landeskonsistorium hat beschlossen, das Rundschreiben vom 14. Februar 1936 Z. 924/1936 (Kirchliche Blätter 1936, Seite 84) "betreffend das Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien" sowie das Rundschreiben vom 28. April 1936 Z. 2245/1936 (Kirchliche Blätter 1936, Seite 210) "betreffend Durchführung des Verbotes der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien" ausser Kraft zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiemit zur allgemeinen Kenntnissnahme verlautbart.

Hermannstadt, den 21. Dezember 1940.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Kirche A.B. in Rumänien.

Amtsblatt 1940
S. 648.

Ausf. E. O. T.

Dr. Hans Otto Roth e. h.

Landeskirchenkurator-Vorsitzer.

Dr. Hans Weprich e. h.

Hauptanwalt-Schriftführer.

Strümpf
P. H. A.

U
K. Z. 2589/1940

23. XII. 1940
Z.-K.2870/1940.

R u n d s c h r e i b e n

an alle Bezirkskonsistorien, Presbyterien (Kirchenräte), das Diasporapfarramt und an alle Schul- und Kindergartenleitungen.

betreffend Ausserkraftsetzung des Rundschreibens über das Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien.

Das Landeskonsistorium hat beschlossen, das Rundschreiben vom 14. Februar 1936 Z.924/1936 (Kirchliche Blätter 1936, Seite 84) "betreffend das Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien" sowie das Rundschreiben vom 28. April 1936 Z. 2245/1936 (Kirchliche Blätter 1936, Seite 210) "betreffend Durchführung des Verbotes der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien" ausser Kraft zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiemit zur allgemeinen Kenntnisnahme verlautbart.

Hermannstadt, den 21. Dezember 1940.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Kirche A.B. in Rumänien.

Dr.Hans Otto Roth e.h.

Landeskirchenkurator-Vorsitzer.

Dr.Hans Weprich e.h.

Hauptanwalt-Schriftführer.

GZ 2876/1940
EZ 152

3.-K. 2876/1940.

Vorschrift

betreffend Ergänzung der „Disziplinarvorschrift der evang. Landes-
kirche A. B. in Rumänien“ Zahl K. 2503/1938.

In die Disziplinarvorschrift werden als „XI. Abschnitt: Revision“ folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 76. Die Revision von Urteilen, die aus einer besonders spannungs-
schweren, leidenschaftserfüllten und durch die Häufung der Fälle als einmalig
gekennzeichneten Lage der Kirche heraus erbracht worden sind, kann durch das
Landeskonsistorium von amtswegen oder auf Ansuchen des Verurteilten oder
dessen Rechtsnachfolgern verfügt werden.

§ 77. Für die Revision der Urteile ist ausschließlich das Oberdisziplinar-
gericht zuständig. Das Verfahren ist nicht öffentlich, das Oberdisziplinargericht
kann jedoch den Disziplinaranwalt des Oberdisziplinargerichtes und die Parteien
zur Verhandlung laden.

§ 78. Das Oberdisziplinargericht erbringt Einstellungsbeschluß, wenn es
findet, daß die Voraussetzungen für eine Außerkraftsetzung des Grundurteiles
nicht gegeben sind.

Im andern Falle setzt es das Grundurteil außer Kraft.

§ 79. Das Urteil, bezw. der Einstellungsbeschluß des Oberdisziplinargerichtes
erwächst mit dem Tage der Verkündung in Rechtskraft, ist aber auch schriftlich
zuzustellen.

§ 80. Die Außerkraftsetzung des Grundurteiles hat keinen Schadenersatz-
anspruch zur Folge.

§ 81. Gegen die im Revisionsverfahren erbrachte Entscheidung ist eine
Wiederaufnahme ausgeschlossen.

Die Abschnitte XI, XII und XIII der Disziplinarvorschrift erhalten die
Bezeichnung XII, XIII und XIV und die §§ 76—79 die Bezeichnung §§ 82—85.

3. 3.-K. 2876/1940.

Vorlagebericht

zur Vorschrift betreffend Ergänzung der „Disziplinarvorschrift der evang. Landeskirche U. B. in Rumänien“ 3. K. 2503/1938.

Hohe Landeskirchenversammlung!

Durch die Außerkraftsetzung der Rundschreiben 3. 924/1936 und 3. 2245/1936 veranlaßt, hat das Landeskonsistorium eine Ergänzung der Disziplinarvorschrift 3.-K. 2503/1938 als Vorlage für die hohe Landeskirchenversammlung beschlossen, die mit dem Antrag vorgelegt wird, der vorliegende Entwurf wolle der vorschriftsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Hermannstadt, den 21. Dezember 1940.

Aus der Sitzung des Landeskonsistoriums der evang. Kirche U. B.
in Rumänien.

Dr. Hans Otto Roth e. h.
Landeskirchenkurator-Vorsitzer.

Dr. Hans Sprich e. h.
Hauptanwaltschriftführer.

Wriefelze zum Kump

Freiwill. Landes-Kaufmann!

Ich habe, das ich am 28.

Aug. 1940 gemindert mit Kump

Kumpen die Gewerbesteuer Kumpen

Kump in Kumpen die Kumpen Kumpen

Kumpen Kumpen, in Kumpen die Kumpen

das Kumpen ^{Jan. 1940} Kumpen Kumpen 75000

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen.

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen.

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen

Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen

Kumpen.

[Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen
Kumpen Kumpen Kumpen Kumpen.

Am 30. 10. 1940

Kumpen

31 DEC. 1940	
X.K. 2919	% Butler
F. J. H.	

26/12

V

Für Heutigen
als

30. 12. 1940. Erfolgreich
alles.

[Signature]

Copyright und alle Rechte Klaus Popa

bs. 2. 26.12/1940 ^{4/2}